



107/30

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

31. März 1971

Nr. 1462

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat die Verlegung des Wegrechtes Gämpflweg zur Genehmigung.

Die Bau- und Werkkommission stellte anhand eines Planausschnittes fest, dass das im Grundbuch eingetragene Wegrecht nicht der heutigen Führung des Gämpflweges entspricht.

Damit die Verlegung grundbuchlich bereinigt werden kann, wurde sie vorgängig gemäss dem durch den Grundbuchgeometer erstellten Parzellierungsplan vom 24. Februar 1970 während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Die Planaufgabe fand in der Zeit vom 17. April - 19. Mai 1970. Während dieser Zeit wurden keine Einsprachen eingereicht, sodass der Gemeinderat diese Verlegung an der Sitzung vom 24. November 1970 gestützt auf § 52 lit. m der Gemeindeordnung von Trimbach sowie auf Grund vom § 15 des kant. Baugesetzes, genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Verlegung des Wegrechtes Gämpflweg der Gemeinde Trimbach wird genehmigt.
2. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen.

3. Die Gemeinde wird verhalten der kant. Planungsstelle noch 3
Pläne, versehen mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde,
zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr. 24.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 38.-- (Staatskanzlei Nr. 263) KK

=====

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II Olten mit 1 gen. Plan (folgt später)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Trimbach

Baukommission der Einwohnergemeinde Trimbach mit 1 gen. Plan
(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)